

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 15.

Berlin, Montag, den 17. August 1925.

25. Jahrgang.

Deutsche besucht die Bäder des besetzten Gebietes

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 195.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Erl. d. M. f. G. u. d. J. M. vom 30. Juli 1925 Nr. IIa 2147 M. f. G., II C 2196 J. M., betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Beglaubigungen von Ursprungszeugnissen und von Fakturen S. 195.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Ermächtigung zur Ausstellung von Lager Scheinen S. 196. — 2. Schiffsangelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 24. Juli 1925 Nr. Va 7366, betr. Strandung des Dampfers „Industria“ S. 196. Polizeiverordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1913 (S. M. B. S. 51) S. 197. Verordnung über Rheinschifferpatente S. 197. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 25. Juli 1925 Nr. IIa 3078, betr. Ausstellungs- und Messwesen S. 200.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbebetrieb: Gebührenordnung für die be eidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlinger Land sowie im Regierungsbezirk Osnabrück S. 201. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Erl. d. M. f. G. vom 21. Juli 1925 Nr. III 5895 2. Ang., betr. den Marktverkehr S. 202. — 3. Handwerksangelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 21. Juli 1925 Nr. IV 7867, betr. Prämie für das Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen einem Handwerk S. 202. — 4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Änderung der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 (S. M. B. S. 237) zum Reichsarbeitsnachweisgesetz S. 202. Erl. d. M. f. G. u. d. J. M. vom 10. Juli 1925 Nr. III 4815, IV 8889 M. f. G., VIII 600 J. M., betr. Beschäftigung von Strafgefangenen S. 203.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. G. vom 24. Juli 1925 Nr. IV 9503, betr. Vergütung für nebenamtlichen Unterricht S. 204. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. G. u. d. J. M. vom 25. Juli 1925 Nr. IV 9622, betr. Versicherung der Schüler an den Berufsschulen gegen Unfälle S. 204.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 205.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerbeassessor Pense in Opladen ist zum Gewerberat ernannt worden.

Bei der Börse in Magdeburg ist der Regierungsrat Dr. Koch (Landesfinanzamt) zum Stellvertreter des Staatskommissars ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. u. d. J. M. vom 30. Juli 1925 Nr. IIa 2147 M. f. G., II C 2196 J. M., betr. die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Beglaubigungen von Ursprungszeugnissen und von Fakturen.

Nach Tarifnummer 4 des Tarifes der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. Dezember 1923 (Gesetzsamml. von 1924 S. 1) ist für die Beglaubigung ein Betrag von 2,00 R. M. zu zahlen. Es hat sich herausgestellt, daß eine Gebühr in solcher Höhe geeignet ist, hemmend auf die Ausfuhr einzuwirken. Im Einverständnis mit dem Herrn Preussischen

Finanzminister bestimme ich daher gemäß § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S 455), daß bei Beglaubigungen von Ursprungszeugnissen und von Fakturen

für Sendungen mit einem Werte von		die Gebühr auf
bis zu 100,00 R.M.	0,20 R.M.
über 100,00 R.M.	bis zu 1000,00 R.M.	0,50 R.M.
= 1000,00 R.M.	bis zu 5000,00 R.M.	1,00 R.M.
= 5000,00 R.M.	2,00 R.M.

festzusetzen ist.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B.: Dönhoff.

Der Finanzminister.
J. A.: Senatsch.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen.

Die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen (§ 363 Abs. 2 HGB., RGBl. 1897 S. 219ff.) ist erteilt worden:

1. der Aktiengesellschaft Waren-Kredit-Anstalt in Köln am 5. März 1894,
2. der Zweigniederlassung der Racherer Expedition- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft in Köln am 17. November 1904,
3. dem Kreisaußschuß des Kreises Teltow für das Lagerhaus Hafen Tempelhof (Teltowkanal) zu Berlin-Tempelhof
 - a) zur Ausstellung von Lagerscheinen über Kupfer am 28. März 1912,
 - b) zur Ausstellung von Lagerscheinen über Blei am 9. April 1925,
4. dem Magistrat in Berlin für die städtische Lagerhalle am Humboldthafen in Berlin am 8. Mai 1912,
5. der Firma Arthur Franke in Berlin für das von ihr betriebene zu Berlin, Mühlenstraße 51—58 belegene Lagerhaus am 27. Juli 1912,
6. dem Magistrat in Berlin für den städtischen Osthafen am 29. September 1913,
7. der Lehnfering & Cie. Aktiengesellschaft in Duisburg am 11. Mai 1925.

Berlin, den 15. Juli 1925.

IIb 6983 II.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 25. Juli 1925 Nr. Va 7366, betr. Strandung des Dampfers „Industria“
Zu meinem Erlaß vom 30. Dezember 1924 — Va 11596.

Das Reichs-Ober-Seeamt in Berlin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26. März 1925 entschieden, daß der Spruch des Seeamtes in Stettin vom 2. Dezember 1924 in der Untersuchungssache, betr. die Strandung des Dampfers „Industria“ dahin abgeändert wird, daß dem Kapitän Gustav Kolling, geb. am 6. November 1881 zu Jasenitz, sein Schifferpatent belassen wird. Ich ersuche, die Seemannsämter des dortigen Bezirks zu benachrichtigen.

J. A.: Gohlke.

An den Herrn Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion — in Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

Polizeiverordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1913 (S. W. Bl. S. 51).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) wird hierdurch für den Preussischen Rhein folgende Polizeiverordnung zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 1. Januar 1913 erlassen.

1. § 2 Ziffer 4 der geltenden Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung auf Rheinschiffe, welche ihre Tauglichkeit zur See- und Küstenfahrt durch ein niederländisches Reichszeugnis ihrer guten Beschaffenheit (certificaat van deugdelijkheid) oder durch ein Klassifizierungszeugnis einer von sämtlichen Uferstaaten als zuständig anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen und mit Tiefgangsmarken versehen sind.

Das gleiche gilt für die mit Tiefgangsmarken versehenen Luftschiffe der Seeschiffahrt, welchen die Flagge einer von dem Uferstaat der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Gesellschaft verliehen worden ist.“

2. Diese Verordnung tritt am 1. August 1925 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. M.: Schulze.

V a 7364.

Verordnung über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (RGBl. Teil II S. 147) und des § 15 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte (S. S. 187) erlasse ich die nachstehende Verordnung über die Erteilung der Rheinschifferpatente.

§ 1.

Jeder Bewerber, der im übrigen den als unerlässlich anerkannten allgemeinen Anforderungen an die körperliche Eignung genügt, hat einen Anspruch auf Erlangung eines Patents unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Zur Führung eines Rahnes ist ein Mindestalter von 23 Jahren, zur Führung eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft ein solches von 25 Jahren erforderlich;
2. Der Bewerber muß entweder einer Deckmannschaft angehört haben:

a) 6 Jahre lang, um ein Rahnführerpatent,

b) 7 Jahre lang, um ein Patent als Führer eines Fahrzeugs mit eigener Triebkraft erlangen zu können, davon mindestens 1 Jahr auf einem Fahrzeug der letztgenannten Art;

oder im Besitz eines von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission vertretenen Staaten erteilten Zeugnisses über seine nautische Befähigung und seine Eignung zum Vorgelegten;

oder im Besitz irgendeines anderen, von der Zentralkommission als gleichwertig anerkannten Zeugnisses sein.

In allen Fällen müssen die Bewerber eine wirkliche Fahrzeit auf dem Rheine von 12 Monaten nachweisen, wobei als solche lediglich die Zeit gerechnet wird, während der das Schiff sich auf Reisen befindet, einschließlich der zum Laden und Löschen erforderlichen Zeit. Die zurückgelegten Reisen müssen eine genügende Anzahl von Fahrten durch denjenigen Abschnitt umfassen, für den das Patent nachgesucht wird. Die Fahrzeit muß als

Ungehöriger der Bemannung (unter Ausschluß der Tätigkeit als Schiffsjunge) an Bord eines Fahrzeugs der nachstehend bezeichneten Arten verbracht werden:

- a) auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von mindestens 500 Tonnen Tragfähigkeit;
- b) auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, außer Schleppern, von mindestens 300 Tonnen Tragfähigkeit;
- c) auf Schleppern von mindestens 200 Pferdekraften.

§ 2.

In Abänderung des vorhergehenden Paragraphen genügt es zur Führung eines Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft von weniger als 50 Tonnen Tragfähigkeit, das lediglich örtliche Beförderungen auf bestimmten kurzen Strecken des Rheines ausführt, daß der Bewerber mindestens 21 Jahre alt ist und daß er die Schifffahrt während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren praktisch ausgeübt hat, während deren er auch zeitweise das Ruder geführt hat.

§ 3.

Das Patent, das mit einer vollständigen Beschreibung des Inhabers und mit seinem Lichtbild zu versehen ist, wird nach dem angeschlossenen Muster ausgestellt. Es muß vor der Aushändigung an den Inhaber von letzterem mit seiner Unterschrift versehen werden.

Wenn die Beschreibung oder das Lichtbild veraltet sind, sind sie mittels eines amtlichen Vermerkes abzuändern oder zu erneuern.

Im Falle des Verlustes oder des Unbrauchbarwerdens eines Patents kann dem Berechtigten von der Behörde, die das ursprüngliche Patent ausgestellt hat, ein Doppel desselben erteilt werden.

§ 4.

Die Inhaber von Patenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, können deren Ersatz durch ein Patent des im Artikel 3 vorgesehenen Musters beantragen.

§ 5.

Die Verordnung, betreffend die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 12. Oktober 1904 wird aufgehoben.

§ 6.

Die vorstehende Verordnung tritt an dem auf ihre Veröffentlichung im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. W.: Dönhoff.

Muster eines Rheinschifferpatents.

(Angabe des Landes.)

Rheinschifferpatent.
Patente de batelier du Rhin.
Rijnschipperpatent.

Der Schiffer } Le batelier } De schipper }	wohnhaft zu } domicilié à } wonende te }	wird hierdurch } est autorisé } wordt }
gemäß Verordnung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 14. XII. 24 par les présentes conformément au règlement de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin de nolge de verordening der Centrale Commissie voor de Rijnvaart van den ermächtigt zur Führung eines Schiffes ^{ohne} mit eigene(r) Triebkraft auf dem Rheine à conduire un bâtiment ^{non muni} _{muni} des moyens mécaniques des propulsion sur le Rhin toegelaten tot het besturen van een schip ^{zonder} _{mit} eigen beweegkracht op den Rijn von } de } van }		
und auf der } et sur le } en op de }	von } de } van }	bis } à } tot }
..... den	19	
..... le	19	
..... den	19	

(Siegel.)

Beschreibung.
Signalement.

Geburtsort und -tag } Lieu et date de naissance } Geboorteplaats en datum }	Gesichtsform } Visage } Vorm van het gezicht }
Farbe der Augen } Couleur des yeux } Kleur van de oogen }	Größe } Taille } Lengte }
Besonderes Kennzeichen } Signes particuliers } Bijzondere kenteekenen }	Farbe der Haare } Couleur des cheveux } Kleur van het haar }

(Photographie.)

.....
 (Unterschrift des Schiffers.)
 (Signature du batelier.)
 (Handteekening van den schipper.)

Unterzeichneter erklärt, daß das Patent in seiner Gegenwart von dem Schiffer unterzeichnet worden ist.
 Le soussigné certifie que cette patente a été signée en sa présence par le batelier.
 Ondergeteekende verklaart, dass het patent in zijne tegen tegenwoordigheid onder-
 tekend is door den schipper.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 25. Juli 1925 Nr. II a 3078, betr. Ausstellungs- und Messwesen.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in einem Schreiben darauf hingewiesen, daß das Ausstellungs- und Messwesen in der letzten Zeit eine immer bedenklichere Wendung genommen hat. Abgesehen von den allgemeinen Messen, von den großen Fachmessen und Ausstellungen von allgemeiner Bedeutung wächst die Zahl der Ausstellungs-Veranstaltungen jeder Art, auch auf dem Gebiet des Handwerks und Kleinhandels, in das Uferlose. Diese Zustände haben in den Interessentenkreisen starke Beunruhigung hervorgerufen, da die Aussteller, auf deren Kosten die erwähnten Veranstaltungen letzten Endes gehen, infolge der großen Zersplitterung durch die Beschickung anstatt eines Gewinnes neben der aufgewandten Mühe und Arbeit häufig Verluste erleiden. Auf der anderen Seite ist es für die einzelnen Firmen schwer, sich von den Veranstaltungen fern zu halten, wenn sie einmal ins Leben gerufen sind und von einer Reihe von Konkurrenzfirmen beschickt werden. Diese Entwicklung hat in den beteiligten Kreisen immer stärker den Wunsch nach einem Eingreifen der Regierung und nötigenfalls nach einer gesetzlichen Regelung laut werden lassen. Es ist insbesondere auch das Verlangen aufgestellt worden, daß die Behörden sich bei dem Eintritt in die Ehrenausschüsse solcher Veranstaltungen und in deren Förderung die größte Zurückhaltung auferlegen, sofern nicht die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens eine Förderung durch die Behörden ohne weiteres rechtfertigt.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister halte ich diese Wünsche grundsätzlich für berechtigt; ich ersuche, ihnen in weitestem Maße Rechnung zu tragen. Bei der schwierigen Lage, in der sich die deutsche Wirtschaft infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen befindet, ist es notwendig, daß jede Maßnahme und Veranstaltung besonders auch von dem Gesichtspunkte überprüft wird, ob der erstrebte Erfolg die aufgewendeten Kosten rechtfertigt. Die Prüfung darf nicht nur unter dem Gesichtspunkte der lokalen Interessen erfolgen, sondern muß auch den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft Rechnung tragen, die eine Einschränkung überflüssiger Veranstaltungen zur unabweisbaren Pflicht machen. Daraus wird sich des öfteren ergeben, daß auch Veranstaltungen, denen eine gewisse örtliche Berechtigung nicht abzuspreehen ist, mit Rücksicht auf die allgemeine Wirtschaft besser unterbleiben. Da es in vielen Fällen schwer zu übersehen sein wird, inwieweit Ausstellungen und Messen im allgemeinen Rahmen der betroffenen Wirtschaftszweige zweckmäßig sind, ersuche ich, vor weiteren Maßnahmen tunlichst regelmäßig mit den Industrie- und Handelskammern und in geeignet erscheinenden Fällen darüber hinaus durch meine Vermittlung mit den zentralen Verbänden der Industrie und des Handels in Verbindung zu treten. Ich habe die Industrie- und Handelskammern angewiesen, die staatlichen Behörden in vorliegenden Fragen nach Kräften zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bitte ich auf die Kommunalverwaltungen in gleichem Sinne einzuwirken.

Dr. Schreiber.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Abchrift übersende ich mit dem Ersuchen, auch von dort aus den in vorstehendem Erlaß aufgestellten Richtlinien Rechnung zu tragen.

Dr. Schreiber.

An a) alle preussischen Industrie- und Handelskammern, sowie die Korporation der Kaufmannschaft in Stettin,

b) den Landesauschuß der preussischen Industrie- und Handelskammern.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Gebührenordnung für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlinger Land sowie im Regierungsbezirk Osnabrück.

Auf Grund des Art. 126 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. 249) bestimmen wir folgendes:

Die gemäß Ziff. 30 der Vorschriften für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlinger Land sowie im Regierungsbezirk Osnabrück vom 19. Juli 1902 — ZMBl. S. 197, HMBl. S. 303 — geltenden Bestimmungen werden mit Wirkung vom 15. August 1925 aufgehoben; an ihre Stelle tritt zu demselben Zeitpunkt folgende

Gebührenordnung für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlinger Land sowie im Regierungsbezirk Osnabrück.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der beeidigten Auktionatoren in den durch die Vorschriften vom 19. Juli 1902 — ZMBl. S. 197, HMBl. S. 303 — Abschnitt II bis VI geregelten Angelegenheiten bestimmt sich ausschließlich nach den folgenden Vorschriften.

§ 2.

Der Auktionator erhält:

- I. wenn er die Gelder zu erheben und für ihren Eingang zu haften hat,
 - a) bei Verkäufen beweglicher Sachen 6 v. H. des Erlöses,
 - b) bei Verkäufen unbeweglicher Sachen 1,6 v. H. des Erlöses,
 - c) bei Verpachtungen 3 v. H. der Pachtgelder;
- II. wenn er die Gelder zu erheben, jedoch für ihren Eingang nicht zu haften hat,
 - a) bei Verkäufen beweglicher Sachen 2 v. H. des Erlöses,
 - b) bei Verkäufen unbeweglicher Sachen 0,5 v. H. des Erlöses,
 - c) bei Verpachtungen 2 v. H. der Pachtgelder;
- III. wenn er keine Gelder zu erheben hat, für jede angefangene Stunde der Geschäftstätigkeit
 - a) bei Verkäufen beweglicher Sachen 2 R. M.
 - b) bei Verkäufen unbeweglicher Sachen 3 "
 - c) bei Verpachtungen 3 "
- IV. für Abfassung der Verpachtungsbedingungen besonders 4 R. M.

Für den Fall, daß nach Beginn eines Termins ein Verkauf oder eine Verpachtung nicht zustande kommt, gelten die Sätze zu III. Wird der Auftrag vor Beginn des Termins zurückgenommen, so erhält der Auktionator 4 R. M.

§ 3.

Die Mindestgebühr des Auktionators beträgt 4 R. M.

§ 4.

Schreibgebühren stehen dem Auktionator nur insoweit zu, als die Ausfertigungen, Abschriften usw. auf besonderen Antrag hergestellt werden oder für Behörden bestimmt sind; bei Beurkundungen zweiseitiger Verträge sind zwei Ausfertigungen oder Abschriften schreibgebührenfrei.

Soweit hiernach Schreibgebühren entstanden sind, bemißt sich ihre Höhe nach den für die gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Bestimmungen.

§ 5.

Der Auktionator hat Anspruch auf Erstattung der Stempelabgaben und Steuern, welche durch die Erledigung des Auftrages fällig werden, sowie seiner baren Auslagen;

zu den letzteren gehört die Vergütung des Ausrufers, nicht aber die des Protokollführers. Von den Postgebühren kann er nur Telegraphen- und Fernsprechgebühren sowie die im Verkehr mit Dritten entstandenen Gebühren erstattet verlangen.

§ 6.

Dem Auktionator werden Reisekosten nach Maßgabe des Reisekostengesetzes für die preussischen Staatsbeamten, und zwar hinsichtlich der Tage- und Übernachtungsgelder in Höhe der für die Stufe II bestimmten Sätze gewährt.

Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Reisekosten gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese verteilt.

§ 7.

Eine Überschreitung der Sätze dieser Gebührenordnung ist unzulässig.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Der Justizminister.

S. B.: Friße.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. A.: Gerbaulet.

2. Wandergewerbe und Märkte.

Erl. d. M. f. G. vom 21. Juli 1925 Nr. III 5895^{2. Abg.}, betr. den Marktverkehr.

Der Deutsche Großhändlerverband für Kurz-, Galanterie- und Spielwaren in Leipzig hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß Unzuträglichkeiten entstehen, wenn Budenbesitzer und Standinhaber auf Märkten es unterlassen, ihren Vor- und Zunamen sowie Wohnort an den Verkaufsständen anzubringen. Da eine derartige Vorschrift zweckmäßig erscheint und nach einer Entscheidung des Kammergerichts im Rahmen der Marktordnung als zulässig zu betrachten ist, ersuche ich, ihre Durchführung den Polizeibehörden nahezu legen.

S. A.: Gerbaulet.

An die Herren Regierungspräsidenten.

3. Handwerksangelegenheiten.

Erl. d. M. f. G. vom 21. Juli 1925 Nr. IV 7867, betr. Prämie für das Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen in einem Handwerk.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister setze ich den Höchstbetrag der Prämie für das Auslehren taubstummer Knaben und Mädchen in einem Handwerk auf 150 R.M. fest.

Die durch Erlaß vom 3. April d. J. — IV 3916 — mitgeteilte Zahl der Fälle, für welche die Mittel bei Kap. 69 Tit. 21 bereitgestellt sind, bleibt unverändert.

S. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

4. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Aenderung der Preussischen Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 (SMBL. S. 237) zum Reichsarbeitsnachweisgesetz.

Auf Grund des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I S. 657) werden von mir als oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die

Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1922 (S.M. S. 237) zum Arbeitsnachweisgesetz mit Wirkung vom 1. September 1925 ab wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 4 ist an Stelle der Worte:

„als Landesamt für die Provinz Niederschlesien und bis auf weiteres auch Oberschlesien das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Breslau“

zu setzen:

„als Landesamt für die Provinz Niederschlesien das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Breslau“,

b) hinter Artikel 1 Abs. 1 Ziffer 4 wird folgende neue Ziffer 4a eingeschaltet:

„4a. Als Landesamt für die Provinz Oberschlesien das Landesamt für Arbeitsvermittlung in Ratibor“,

c) in Artikel 2 Abs. 4 fallen die Worte weg:

„in Schlesien der beiden beteiligten Oberpräsidenten gemeinsam“,

d) in Artikel 2 Abs. 6 fallen die Worte weg:

„in Schlesien auf die beiden Oberpräsidenten gemeinsam“.

Berlin den 27. Juli 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III 6002 I.

J. B.: Dönhoff.

Erl. d. M. f. S. u. d. J.M. vom 10. Juli 1925 Nr. III 4815, IV 8889 M. f. S., VIII 600 J.M., betr. Beschäftigung von Strafgefangenen.

Es sind neuerdings wieder Klagen darüber geführt worden, daß durch die Gefangenearbeit ein starker Druck auf die Löhne der freien Arbeiterschaft, besonders in der Hausarbeit (Heimarbeit) ausgeübt wird. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, im Nachgange zu unserm Erlasse vom 22. Oktober 1924 — III. 4685 — (M. f. S.) VIII. 666 (Zust.-M.) auf folgendes aufmerksam zu machen:

Der schwerste Mißstand in der Hausarbeit (Heimarbeit) — die niedrigen Löhne — hat im Reichstag zu der einstimmigen Annahme einer Ergänzung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 — des Heimarbeiterlohngesetzes vom 27. Juni 1923 — geführt. Das ergänzte Hausarbeitgesetz ist in der neuen Fassung vom 27. und 30. Juni 1923 im Reichsgesetzbl. I S. 472 und 730 veröffentlicht.

In dem § 19 a. a. O. ist die Errichtung von Sachausschüssen vorgesehen, die u. a. nach § 20 Ziff. 3, falls in ihrem Bezirke den Hausarbeitern offenbar unzulängliche Entgelte gezahlt werden und eine Verständigung zur Herbeiführung zulänglicher Entgelte nicht erzielt worden ist, nach §§ 26 bis 40 die Bestimmungen eines Tarifvertrages über die Entgelte als allgemeinverbindlich zu genehmigen oder Mindestentgelte für Hausarbeiter festzusetzen haben. Das Verzeichnis der bisher errichteten Sachausschüsse ist im Reichsgesetzbl. 1925 I. S. 33 abgedruckt. Der Vorsitz der in Preußen errichteten Sachausschüsse ist durchweg Gewerberäten übertragen worden.

Damit die Bestimmungen des Gesetzes den Hausarbeitern (Heimarbeitern) den beabsichtigten Nutzen bringen können, ist es erforderlich, nach Möglichkeit zu verhindern, daß eine Unterbietung der Tariflöhne oder der festgesetzten Mindestentgelte durch Gefangenearbeit in die Erscheinung tritt. Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei den durch Frauen ausgeführten Handarbeiten (Stich-, Strick-, Häkel-, Filet- und Näharbeiten u. a.) die Gefangenearbeit im Werte der freien Arbeit vielfach gleichgestellt werden kann, weil es sich um besondere, vielen Frauen eigene Handfertigkeiten handelt.

Wir ersuchen, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und empfehlen, den Verwaltungsausschüssen der Landesämter für Arbeitsvermittlung in geeigneter Weise naheulegen, bei der Beratung der Präsidenten der Strafvollzugsämter in Angelegenheiten, die die Beschäftigung von Strafgefangenen betreffen, jeweils auch einen mit den Ver-

hältnissen in der Hausarbeit (Heimarbeit) besonders vertrauten, von dem zuständigen Regierungspräsidenten — in Berlin dem Polizeipräsidenten — vorzuschlagenden Gewerbeaufsichtsbeamten mit beratender Stimme hinzuzuziehen (siehe Ziff. 7 unseres Erlasses vom 22. Oktober 1924).

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

Der Justizminister.
J. A.: Klein.

An die Landesämter für Arbeitsvermittlung und die Präsidenten der Strafvollzugsämter
und zur Kenntnis

an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Oberlandesgerichtspräsidenten, sowie den Herrn
Kammergerichtspräsidenten, hier.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 10. Juli 1925.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme. Es empfiehlt sich, dort, wo Fachaus-
schüsse vorhanden sind, den Vorsitzenden eines Fachauschusses vorzuschlagen.

Für den Oberregierungs- und gewerbeberat, den Regierungs- und Gewerbeberat,
sowie jedes Gewerbeaufsichtsamt ist ein Abdruck des Erlasses und des Erlasses vom
22. Oktober 1924 beigelegt.

III 4815.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

**Erl. d. M. f. G. vom 24. Juli 1925 Nr. IV 9503, betr. Vergütung für nebenamtlichen
Unterricht.**

Ich genehmige, daß staatlich geprüften Turn- und Gesanglehrern die unverkürzte Ver-
gütung für nebenamtlichen Unterricht an Berufs- und Fachschulen gewährt wird, soweit sie
Turn- oder Gesangunterricht erteilen. Den Lehrpersonen mit der staatlichen Lehrbefähigung
für Sprach-, Hilfs-, Taubstumm- und Blindenunterricht ist im allgemeinen die Vergütung
zu gewähren, die für Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung für den Berufsschuldienst gilt.
Doch will ich mich ausnahmsweise damit einverstanden erklären, daß die unverkürzte Ver-
gütung bewilligt wird, wenn gute Leistungen im Unterricht vorliegen, was gegebenenfalls
durch Besichtigung durch den Regierungs- und Gewerbebeschulrat oder Revisor festzustellen
ist, und wenn diese Lehrpersonen sich verpflichten, an fachlichen Ausbildungskursen teil-
zunehmen, soweit dies von der Aufsichtsbehörde als notwendig erachtet wird.

Eine Änderung der Bestimmung für Sprachlehrer behalte ich mir vor, sobald genügend
Handelslehrer mit Lehrbefähigung für fremde Sprachen nach der neuen Prüfungsordnung
ausgebildet sind.

J. A.: Jordan.

1. An das Provinzialschulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.
2. An alle Herren Regierungspräsidenten.

2. Berufsschulen.

**Erl. d. M. f. G. vom 25. Juli 1925 Nr. IV 9622, betr. Versicherung der Schüler an den
Berufsschulen gegen Unfälle.**

Durch meinen Erlaß vom 31. Oktober 1903 (SMBl. S. 357) ist den Fachschulen
nahegelegt, ihre Schüler gegen Unfälle zu versichern. Von verschiedenen Seiten ist angeregt
worden, eine ähnliche Versicherung gegen Unfälle auch für die Schüler und Lehrer der

Berufsschulen durchzuführen. Ich begrüße diese Anregungen und erkläre mich damit einverstanden, daß derartige Versicherungsverträge seitens der Schulträger bzw. Schulleiter abgeschlossen werden. Eine Beteiligung des Staates an den Kosten der Versicherung kommt nicht in Betracht.

Ich erliche Sie, den Schulträgern die Versicherung der Schüler und Lehrer an ihren Berufs- und Fachschulen zu empfehlen und mir bis zum 1. Oktober n. Js. zu berichten, in welchem Umfange der Anregung entsprochen worden ist.

Ein Vertragsentwurf ist zwischen dem Vorstand des Verbandes Preussischer Gewerbe- und Handelslehrer und der „Providentia“ vereinbart worden. Der Verband öffentlicher Lebensversicherungen in Deutschland, Berlin W 10, Viktoriastr. 20, hat ein ähnliches Angebot gemacht.

J. B.: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingekauften Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die erste Auflage des Lehrplans für Gestaltungslehre in den Berufsschul-
klassen der Wäschenäherinnen von Böhm-Döring-Falcke-Sendeweck ist hergestellt worden.

Der Preis für den Lehrplan beträgt 2,50 R.M. zuzüglich Versandkosten.

Auf dieses Lehrmittel wird mit dem Bemerkten hingewiesen, daß Bestellungen an die Abteilung III des Provinzialschulkollegiums in Berlin-Dichtersfelde, Zehlendorfer Straße 52, Block I zu richten sind.

Im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W. 10, Genthiner Str. 38, ist soeben die Amtliche Liste der Deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungsnummern für 1925 erschienen.

Den Reichs- und Staatsbehörden sowie den Wiederverkäufern wird das Buch bei unmittelbarer Bestellung zu einem Preise von 3,75 R.M. von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist das Werk zu einem Preise von 5 R.M. zu beziehen.

Fechners Lexikalisches Taschenbuch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und des allgemeinen Wissens. (Febr. 1794 bis Juli 1925.) 15. Aufl. 12 R.M. Verlag Karl Fechner, Berlin-Wilmersdorf. Bei Vorausbestellung Vorzugspreis 10 R.M., bei Vorauszahlung 9 R.M.

Sammlung preussischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts, Textausgabe mit Nachweis von Schrifttum. Von Dr. Fritz Stier-Somlo. 4. Aufl. C. S. Beckische Verlagsbuchhandlung, München.

Im Verlage von Max Galle, Verlagsbuchhandlung in Berlin O. 17 sind erschienen:

Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, Lohn- und Gehaltspfändung. Von Max Gahn. 3. Aufl.

Die Vorschriften über das Mahn- und Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung. Von Max Gahn. Berlin 1925.

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Lohnpfändungsverordnung. 2. Aufl.

Steuerüberleitungsgesetz vom 29. Mai 1925 nebst Durchführungsbestimmungen und ergänzendem Anhang. Von Reichsfinanzrat Dr. Fr. W. Koch. C. S. Beckische Verlagsbuchhandlung, München.

Buch- und Bilanzvergehen vom Standpunkt des Steuerbeamten und ihre Bekämpfung. Von Reg.-Rat Dr. Matthias Koch. 2. Aufl. Düsseldorf 1925. Eigener Verlag des Verfassers.

Öffentlich-rechtliche Abhandlungen. 6. Heft: Die Gleichheit vor dem Gesetz. Von Dr. Gerhard Leibholz. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Schriften der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Heft 13: Wissenswertes aus Wirtschafts- und Sozialpolitik der Vereinigten Staaten. Von Dir. Dr. Bernhard Goldschmidt, Essen.

Der deutsche Arbeiter in Politik und Wirtschaft. Heft 3: Die Rohstoffgrundlage der Wirtschaftsgesundung. Von Dr. Georg Berger. Verlag der Neuen Gesellschaft G. m. b. H., Berlin-Hessenwinkel.

Die frankenpflegerischen Nebenberufe. Bearbeitet von Dr. Käthe Gaebel, Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung. Preis 0,50 R.M. J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig.

Die Schrift ist eine Fortsetzung der in Heft 2 der Schriften des Berufskundlichen Ausschusses erschienenen Arbeit der gleichen Verfasserin „Die Frau in der Krankenpflege“. Sie umfaßt die Berufe des Irrenpflegers, der Hebamme, der Säuglingspflegerin, der Wochenpflegerin, der Heilgymnastin, der Krüppelpflegerin, des Masseur und des Desinfektors. In knapper Form wird ein Bild dieser Berufe gegeben, wobei die Verfasserin besonderen Wert darauf legte, auch die inneren Voraussetzungen für den Beruf zu erfassen — die pädagogische Veranlagung für den Beruf der Heilgymnastin und Krüppelpflegerin, die persönliche Einfühlung bei der Irrenpflege usw. Sehr eingehend sind die Ausbildungsvorschriften behandelt, die in allen Berufen ein überaus buntscheckiges Bild darbieten, soweit eine Regelung bisher überhaupt erfolgt ist. Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind auf Grund umfangreicher Kundfragen, die eigens für diesen Zweck veranstaltet wurden, dargestellt. Besonderer Wert ist darauf gelegt, daß für die Bearbeitung das neueste Quellenmaterial mit Hilfe der in Frage kommenden Behörden, Berufsorganisationen, Anstalten usw. beschafft wurde.

Die Schrift, in erster Linie für die Zwecke der Berufsberatung verfaßt, bietet auch den einschlägigen Berufsorganisationen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern eine Fülle interessanter Tatsachenmaterials.